

21-26/1504

Fraktion der FDP Friedberg

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Hollender
Mainzer-Tor-Anlage 6

61169 Friedberg



E: 24.06.2025

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

Friedberg, **06.06.2025**
Zeichen: ohne

für die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.07.2025 bitten wir, folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Fraktion der FDP
in der
Stadtverordneten-
versammlung Friedberg

Soweit der Jugendbeirat bzw. für diesen der Magistrat einen Antrag bzgl. der Geschäftsordnung (GO) stellt, wäre dieser Antrag als Ergänzungsantrag zu sehen.

Soweit kein Antrag des Jugendbeirats bzw. für diesen seitens des Magistrats gestellt wird, ist vorliegendes Papier als Antrag zur GO des Jugendbeirats sowie weiterer Beiräte zu sehen.

Sabine Fuchs
Fraktionsvorsitzende

Änderung der Geschäftsordnungen der Beiräte des Magistrats

sabine.fuchs@fdp-
friedberg-hessen.net

Antrag

Soweit der Magistrat der Stadt Friedberg auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Beiräte eingerichtet hat, die aus Mitgliedern einer bestimmten Gruppe von Bürgern der Stadt Friedberg gewählt werden und sich zusammensetzen, ist in die jeweilige Geschäftsordnung – soweit dort nicht wirkungsgleich bereits vorgesehen – regelmäßig folgender Passus einzufügen:

[www.fdp-friedberg-
hessen.net](http://www.fdp-friedberg-hessen.net)
www.fdp.de

„Soweit ein gewähltes Mitglied des Beirats während der Wahlperiode seinen/ihren Hauptwohnsitz voraussichtlich für die Dauer von mehr als drei Monaten aus der Stadt Friedberg verlegt, scheidet dieses Mitglied zum Ablauf des Monats der Wohnsitzverlegung aus dem Beirat aus. In diesem Fall kommt das satzungsgemäße Nachrückverfahren (bzw. ein solches gem. HGO) zur Anwendung. Satz 1 kann auf mehrheitlichen Beschluss des Beirats nicht zur Anwendung kommen, wenn die laufende Wahlperiode nur noch drei Monate oder weniger beträgt.“

Begründung

In der Satzung des Jugendbeirats fehlt derzeit eine Regelung, die eine längerfristige oder sogar voraussichtlich dauerhafte Wohnsitzverlegung von Mitgliedern während der aktuellen Wahlperiode adressiert. Nach derzeitiger Regelung besteht in diesen Fällen die Mitgliedschaft für die gesamte Dauer der Wahlperiode,

gleichwohl im Regelfall nicht mehr anzunehmen ist, dass eine aktive Mitgliedschaft wahrgenommen werden soll bzw. kann. Soweit das betreffende Mitglied nicht zurücktritt, wäre dieser Platz im Beirat von einer Person besetzt, die im Zweifelsfall nicht mehr aktiv mitarbeiten kann. Mögliche Nachrücker aus der Wahlliste, die motiviert und willig zur aktiven Mitarbeit wären, bliebe die Möglichkeit der Mitgliedschaft für die laufende Wahlperiode verwehrt. Der o.g. Sachverhalt ist durchaus praxisrelevant, da spätestens mit einer möglichen Ausweitung des aktiven sowie passiven Wahlrechts eine Altersgrenze erreicht wird, die eine Wohnsitzverlegung wegen Ausbildungs- bzw. Studienaktivitäten wahrscheinlich macht.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Fuchs
Fraktionsvorsitzende